

Betriebs- und Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (UBKUG) der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

Dienstleistungen

- § 1 Die UBKUG erbringt folgende Dienstleistungen:
- (1) die Beschaffung, Inventarführung, regelwerkskonforme Erschließung und benützernehe Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) erforderlichen Informationsträger; die Beschaffung erfolgt insbesondere unter Beachtung der weitgehenden Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffung auf den von der KUG betreuten Gebieten der Wissenschaft und Kunst;
 - (2) die Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die gem. § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG2002 nicht zu den Angehörigen der KUG zählen;
 - (3) die Entlehnung von Informationsträgern zur Benützung außerhalb der UBKUG (Ortsleihe);
 - (4) die Vermittlung von Informationsträgern aus Beständen anderer Bibliotheken (nationale und internationale Fernleihe);
 - (5) die weltweite Beschaffung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Informationen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen;
 - (6) die Herstellung von Reproduktionen von Informationsträgern aus Beständen der UBKUG und anderer Bibliotheken unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen;
 - (7) die Konservierung, Pflege und Erschließung des historischen Bibliotheksbestandes;
 - (8) die Mitarbeit an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen wissenschaftlichen und künstlerischen Bibliotheks- und Informationswesens.

Gliederung und Bestand

- § 2 Die UBKUG ist in die Hauptbibliothek, ihre Zweigstellenbibliothek in Oberschützen und die an den Instituten bereitgestellten Bestände gegliedert.
- § 3 Die gesamten an der KUG vorhandenen künstlerischen und wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der UBKUG, soweit sie nicht vom Rektorat der Universitätsverwaltung zu deren Aufgabenerfüllung zugeordnet werden.
- § 4 Die Bestände der UBKUG sind Eigentum der KUG.
- § 5 (1) Zur Durchführung der den Instituten obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben können Bestände der UBKUG in den Räumen der Institute zur Benützung bereitgestellt werden.
(2) Alle Bestimmungen der Benützungsordnung gelten sowohl für die Hauptbibliothek als auch für die in § 2 angeführten Bestände, sofern nicht in dieser Benützungsordnung anderslautende Regelungen getroffen werden.

Zugänglichkeit

- § 6 (1) Die UBKUG ist allgemein zugänglich.
(2) Die Benützung der UBKUG erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Hausordnung der KUG, sofern in dieser Betriebs- und Benützungsordnung nicht Sonderregelungen enthalten sind.
(3) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden gesondert durch Aushang bekannt gegeben.
- § 7 Die Benützung in den Räumen der UBKUG wird gewährleistet:
- (1) in den Lesebereichen der Hauptbibliothek während 42 Stunden wöchentlich, in unterrichtsfreien Zeiten während 20 Stunden wöchentlich. Für die jeweils erste und letzte Woche der Semester- und Sommerferien gilt die Benützungszeit von 42 Stunden;
 - (2) an den Instituten für die an Instituten bereitgestellten Bestände gemäß § 5 Abs. 1 während mindestens 20 Stunden wöchentlich, in unterrichtsfreien Zeiten mindestens 5 Stunden wöchentlich. Für die erste und letzte Woche der Semester- und Sommerferien gilt die Benützungszeit von 20 Stunden;
 - (3) die Bibliotheksbestände in Oberschützen sind während des Studienjahres 34,5 Stunden wöchentlich und während der unterrichtsfreien Zeiten während 20 Stunden wöchentlich zugänglich.

Benützungsberechtigung

- § 8 Zur Benützung sind berechtigt:
- (1) Angehörige der KUG;
 - (2) Angehörige anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengänge);
 - (3) sonstige Personen über 14 Jahren;
 - (4) sonstige Personen unter 14 Jahren, die eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters beibringen.
 - (5) Die UBKUG ist berechtigt, von den Benützerinnen/Benützern für die Benützungsberechtigung einen geeigneten Nachweis, wie z.B. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis, zu verlangen.
 - (6) In begründeten Fällen insbesondere bei beschränkt zugänglichen Ressourcen kann die Benützungsberechtigung nach Nachweis für Zwecke der Lehre und Forschung eingeschränkt werden.

Einschränkung der Benützung von Informationsträgern

- § 9
- (1) Informationsträger, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügung unzulässig ist, werden nicht bereitgestellt.
 - (2) Die Benützung von Informationsträgern, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.
 - (3) Für die Benützung sämtlicher Informationsträger aus dem Bestand der UBKUG wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen.
 - (4) Die Benützung von Online-Diensten außerhalb der KUG kann auf Grund von lizenzrechtlichen Vereinbarungen eingeschränkt werden.

Entlehnberechtigung

- § 10 Entlehnberechtigt sind:
- (1) Angehörige der KUG;
 - (2) Angehörige anderer österreichischer Universitäten oder Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengänge);
 - (3) österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und diesen gleichgestellte Personen über 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Österreich. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist eine Haftungserklärung der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich;
 - (4) sonstige Personen über 14 Jahren nach Hinterlegung einer Kautions gemäß Gebührenordnung, wobei die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Informationsträger mit 5 Stück beschränkt ist. Diese Kautions kann auch durch eine Haftungserklärung eines Institutes der KUG oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung ersetzt werden.
- § 11 Die Entlehnberechtigung ist nachzuweisen durch die dafür vorgesehene Entlehnkarte. Die Ausstellung der Entlehnkarte erfolgt nach Vorlage eines Lichtbildausweises und des amtlichen Meldezettels oder des Studierendenausweises. Von Angehörigen der KUG gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG2002 ist ein Lichtbildausweis bzw. Dienstausweis und Meldezettel zur Erlangung der Entlehnkarte nur vorzulegen, wenn die Daten an der UBKUG nicht bekannt sind.
- § 12
- (1) Insgesamt können gleichzeitig 15 Informationsträger entlehnt werden.
 - (2) Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer sowie Diplomandinnen/Diplomanden und Dissertantinnen / Dissertanten der KUG können jeweils 30 Informationsträger entleihen.
- § 13
- (1) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der UBKUG unverzüglich bekannt zu geben.
 - (2) Der Verlust des Benützerausweises ist unverzüglich zu melden. Die UBKUG haftet nicht für die Folgen missbräuchlich verwendeter Benützerausweise.
 - (3) Der Entlehnausweis wird nur an Personen ausgefolgt, die die benötigten personenbezogenen Daten mitteilen und deren automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung zustimmen. Mit ihrer Unterschrift auf der Entlehnkarte verpflichten sich die Bibliotheksbenützerinnen/Bibliotheksbenützer zur Einhaltung der Benützungsordnung der UBKUG.
 - (4) Entlehnungen auf den Namen einer anderen Person und die Weitergabe entlehnter Informationsträger an Dritte sind nicht gestattet. Die für die Entlehnung vorgesehenen Informationsträger sind grundsätzlich persönlich in Empfang zu nehmen. Angehörige der KUG gem. § 94 Abs. 1 Z 4 und 5 UG2002 sind berechtigt, andere Personen unter Vorlage der Entlehnkarte mit der Abholung zu betrauen.
- § 14 Die Zusendung von Informationsträgern, die zur Entlehnung vorgesehen sind, an Orte außerhalb von Graz auf dem Postwege ist in berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig, sofern die Entlehnung im Wege der Fernleihe nicht möglich ist. Die Zusendung erfolgt zu Lasten des Entlehners gem. Gebührenordnung.

Entlehnfristen

- § 15
- (1) Die Entlehnfrist beträgt für Bücher 30 Tage, für Noten und Informationsträger aus der Lehrbuchsammlung 60 Tage.
 - (2) Für die Entlehnung von Informationsträgern für Abschlussarbeiten zur Erlangung eines akademischen Grades durch Studierende der KUG beträgt die Entlehnfrist 60 Tage.
 - (3) Die Entlehnfrist für Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer der KUG beträgt 180 Tage. Personen dieser Benutzergruppe können AV-Medien zur Benützung in den Räumen der Universität entleihen; die Entlehnfrist beträgt 7 Tage.
 - (4) Eine zweimalige Verlängerung der Entlehnfrist ist möglich, soweit sie vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt und keine Vormerkungen auf den Informationsträger vorliegen.
 - (5) Werden bestellte oder vorgemerkte Informationsträger innerhalb von 14 Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung nicht behoben, kann anderweitig über sie verfügt werden.
 - (6) Zur Durchführung der den Instituten obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben können für Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer der KUG Bestände der UBKUG an Sonderstandorten in den Räumen der Universität bereitgestellt werden. Diese Standorte werden über das Bibliotheksentlehnsystem angezeigt; die Entlehnfrist beträgt 180 Tage.
 - (7) Die UBKUG ist berechtigt, in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen, Informationsträger von der Entlehnung auszuschließen oder einen entlehnten Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückzufordern.

Einschränkung der Entlehnung

- § 16
- Von der Entlehnung ausgeschlossen sind:
- (1) Informationsträger der UBKUG, die besonders schützenswert bzw. besonders wertvoll sind;
 - (2) Informationsträger, die als Präsenzbestand aufgestellt sind oder deren ständige Verfügbarkeit in der UBKUG erforderlich ist;
 - (3) Informationsträger, die älter als 100 Jahre sind;
 - (4) gesperrte Hochschulschriften bis zum angegebenen Sperrdatum.

Die in Abs. (1) – (3) genannten Informationsträger können in begründeten Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung der Bibliotheksdirektorin/des Bibliotheksdirektors entlehnt werden.

Bereitstellung und Verwaltung von Informationsträgern an Instituten

- § 17
- Die Bereitstellung von Informationsträgern in den Räumen der Institute gem. § 5 Abs. 1 erfolgt unter den folgenden Bedingungen:
- (1) Gewährleistung des Zugangs zu den Informationsträgern im Ausmaß von mindestens 20 Stunden, in vorlesungsfreien Zeiten 5 Stunden wöchentlich;
 - (2) das Institut ist zur Sicherstellung der Benützbarkeit der bereitgestellten Informationsträger im o.a. Ausmaß verpflichtet;
 - (3) das Institut ist zur Sicherstellung des Zutritts der mit Arbeiten an den bereitgestellten Informationsträgern beauftragten Bibliotheksbediensteten verpflichtet;
 - (4) für die Gewährleistung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Verwaltung der bereitgestellten Informationsträger trägt das Institut Sorge;
 - (5) Entlehnung von Informationsträgern aus an Instituten bereitgestellten Beständen ist nach Maßgabe des Institutsvorstandes möglich. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Entlehnung von Informationsträgern trägt das Institut Sorge.
 - (6) Sofern bei der Verwaltung der in den Instituten bereitgestellten Bestände Personal verwendet wird, das gemäß Organisationsplan der KUG nicht der Universitätsbibliothek zugeordnet ist, hat die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor in Koordination mit den zuständigen Vorgesetzten in angemessener Weise für die fachliche Einschulung zu sorgen, die nötige Hilfestellung zu leisten und im Rahmen der ihm allenfalls von der Rektorin/dem Rektor eingeräumten Befugnisse entsprechende Anordnungen zu erteilen.
 - (7) Die Bearbeitung des Mediatheksbestandes des Instituts für Jazzforschung erfolgt durch institutseigenes Personal in Absprache mit der Hauptbibliothek.

Rückstellung entlehnter Informationsträger

- § 18
- Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen. Auf Verlangen wird die erfolgte Rückstellung von Informationsträgern durch das Bibliothekspersonal bestätigt. Nicht fristgerecht zurückgestellte Informationsträger werden gemäß § 20 eingemahnt.

Fernleihe und Dokumentenlieferung

- § 19
- (1) Informationsträger, die an der UBKUG und an den öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Graz nicht vorhanden sind, können auf dem Wege der Fernleihe oder der Dokumentenlieferung beschafft werden.
 - (2) Die Benützung der vermittelten Informationsträger erfolgt nach Vorgabe der entleihenden Bibliothek entweder in den Räumen der UBKUG oder durch Entlehnung gegen Nachweis der Entlehnberechtigung bzw. Übermittlung der Dokumente.
 - (3) Die Entlehnfrist beträgt 30 Tage, sofern die entleihende Bibliothek keine andere Frist bestimmt. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der entleihenden Bibliothek möglich.
 - (4) Für die im Wege der passiven Fernleihe beschafften Informationsträger ist von den sonstigen Personen gem. § 8 Abs. 3 und 4 Benützensordnung der UBKUG für die der UBKUG erwachsenden Kosten ein Kostenbeitrag zu leisten, der in der Gebührenordnung öffentlich kundgemacht wird. Darüber hinaus werden alle Kosten, die der UBKUG von Lieferanten der beschafften Informationsträger verrechnet werden, den Benutzerinnen/ Benutzern in Rechnung gestellt.
 - (5) Werden nach Abs.1 vermittelte Informationsträger nicht fristgerecht zurückgestellt, erfolgt die Mahnung gem. § 20.
 - (6) Die Entlehnung von Informationsträgern der UBKUG an Bibliotheken außerhalb von Graz ist im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs möglich, wenn die empfangende Stelle die Österreichische Fernleiheordnung bzw. die Bedingungen der International Federation of Library Associations (IFLA) anerkennt. Die in der aktiven Fernleihe auflaufenden Kosten werden von der UBKUG den entleihenden Bibliotheken gem. Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Verspätete Rückstellung entlehnter Informationsträger (Mahnung)

- § 20
- (1) Für die verspätete Rückstellung entlehnter Informationsträger ist von Entlehnern/Entlehnern, die nicht der Dienstaufsicht der Rektorin/des Rektors unterstehen, eine Mahn- und Überschreitungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Mit Ablauf der Entlehnfrist erfolgen höchstens drei Mahnungen in einem Intervall von jeweils sieben Tagen. Die erste und zweite Mahnung kann per E-Mail erfolgen, die dritte Mahnung ergeht jedenfalls eingeschrieben auf dem Postwege.
 - (2) Die Mahngebühr wird mit dem Tag der Erstellung der Mahnung wirksam. Informationsträger, die am gleichen Tag entlehnt wurden und am gleichen Tag zurückzustellen gewesen wären, gelten für die Berechnung der Mahngebühr als Einheit.
 - (3) Die Überschreitungsgebühr wird mit dem Tag der Überschreitung der Entlehnfrist wirksam. Der Gesamtbetrag beläuft sich höchstens auf den Wiederbeschaffungswert des entlehnten Informationsträgers.
 - (4) Die dritte Mahnung hat unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen zu erfolgen und einen Hinweis auf die Rechtsfolgen, z.B. die Androhung einer gerichtlichen Klage, zu enthalten. Kommt es trotz dreimaliger Mahnung nicht zur Rückstellung der entlehnten Informationsträger, wird die Einbringung auf dem Gerichtsweg betrieben.
 - (5) Kommt jemand der Aufforderung zur Rückstellung nicht nach oder entrichtet geschuldete Gebühren nicht, so kann er/sie von der weiteren Entlehnung und Verlängerung ausgeschlossen werden.
 - (6) Die Mahnfälle für die entlehnten Informationsträger zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten von Angehörigen der KUG werden ohne Einhebung einer Mahn- und Überschreitungsgebühr nach ergebnislosem Verstreichen der in der dritten Mahnung gewährten Frist der Rektorin/dem Rektor gemeldet, welche/welcher in Ausübung ihres/seines Aufsichtrechtes zweckdienliche Maßnahmen setzt.

Zugriff auf Datenbanken

- § 21
- Zugriffe auf die von der UBKUG allgemein zugänglich gemachten Datenbanken, insbesondere die, die über die Homepage der UBKUG angeboten werden, stehen in den Räumen der KUG kostenfrei zur Verfügung.

Gebühren und Entgelte

- § 22
- Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird in der von der Bibliotheksdirektion erlassenen und durch Aushang öffentlich bekannt gemachten Gebührenordnung festgelegt.

Ordnungsvorschriften

- § 23
- (1) Die Räume der UBKUG sind mit größter Schonung der Bestände, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars zu nutzen. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung für Personen, Inventar oder Informationsträger darstellen können,
 - b) die Verwendung von Gegenständen, die den Benützungsbetrieb stören,
 - c) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden,

- d) das Mitbringen von Gegenständen, durch die Diebstähle erleichtert werden könnten;
- e) störendes Verhalten;
- f) Eingriffe in die angebotene Soft- und Hardware der KUG.

(2) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehen Räumen gestattet.

(3) Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Das Bibliothekspersonal ist befugt, zu verlangen, dass

a) zu Kontrollzwecken Taschen und sonstige Behältnisse, durch die Diebstähle erleichtert werden, geöffnet werden;

b) bei dienstlichem Bedarf die Benutzerin/der Benutzer ihre oder seine Identität bekannt gibt bzw. nachweist.

(5) Für die Beschädigung und den Verlust von Inventar und Informationsträgern ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

§ 24 Die Benützung der in den Räumen der UBKUG bereitgestellten Benutzer-PC's erfolgt unter folgenden Bestimmungen:

(1) Die PC's und andere informationstechnische Einrichtungen der UBKUG stehen ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung;

(2) das Bibliothekspersonal ist befugt, zeitliche Beschränkungen für die Benutzung der informationstechnischen Einrichtungen je nutzendem Bibliotheksbenützer vorzugeben, wenn dies für den Gesamtbetrieb notwendig erscheint;

(3) Änderungen an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen sowie das Abspeichern von eigenen Daten durch die Benutzerinnen/die Benutzer sind nicht gestattet.

§ 25 Das Betreten der Benutzungsbereiche erfolgt unter Beachtung der durch die Bibliotheksdirektion durch Anschlag bekannt gemachten Garderobeordnung.

§ 26 Verstöße gegen die Benützungsordnung können eine befristete Einschränkung des Benützungsrechtes bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.